

07.11.85

- 1 -

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland

zum

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Punkt 11 der 556. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 nach Nummer 14 (§ 93 Abs. 1 AFG)

Nach Nummer 14 ist folgende Nummer 14 a einzufügen:

"14a. In § 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte 'oder Arbeitslosenhilfe' ersetzt durch die Worte ', Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe'."

Begründung:

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen haben sich als das wirkungsvollste Instrument erwiesen, mit dem eine schnelle und unmittelbare Entlastung des Arbeitsmarktes erreicht und gezielt die Beschäftigungschance von besonders benachteiligten Arbeitslosen erhöhte werden kann. Die derzeit geltende Regelung über die Zuweisung von Arbeitslosen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beschränken den Kreis der Förderungsberechtigten auf Empfänger von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz. Dadurch werden Sozialhilfeempfänger aus der ABM-Förderung grundsätzlich ausgegrenzt. Die Ausnahmeregelung, derzufolge gemäß § 2 Abs. 3 ABM-Anordnung vom 13. Dezember 1984 bei der Zuweisung in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen von der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 93 Abs. 1 Satz 2 AFG ausnahmsweise ganz oder teilweise abzusehen ist, sofern dies aus arbeitsmarkt- oder sozialpolitischen Gründen in besonderer Weise geboten ist, wird uneinheitlich gehandhabt. Die bisherige Praxis wird der besonderen Situation der Sozialhilfeempfänger nicht gerecht und hat sich nicht bewährt. Um Sozialhilfeempfänger wieder in

...

445713/85

-2-

den Arbeitsmarkt zurückzuführen und ihre materielle Lage nachhaltig zu verbessern, ist es in besonderem Maße arbeitsmarkt- und sozialpolitisch sinnvoll, daß Sozialhilfeempfänger generell in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen tätig werden können. Auch die Arbeits- und Sozialminister der Länder haben gebeten, eine entsprechende Erweiterung zu prüfen.